

## Allgemeine Technische Hinweise zum Trinkwasserhausanschluss

1. Sobald die für den Anschluss erforderlichen Genehmigungen vorliegen, die örtlichen Voraussetzungen gegeben sind und es die Witterungsbedingungen zulassen, werden wir mit den Arbeiten beginnen und diese zügig durchführen.
2. Die dem Antrag, Auftrag bzw. dem Begehungsprotokoll (Aufmaßbogen) zugrunde liegenden Pläne, Voraussetzungen und Gegebenheiten müssen erfüllt sein.
3. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, beachten Sie bitte vor der Legung des Hausanschlusses folgende Punkte:
  - a. Die geplanten Anschlussstrassen müssen von Baumaterialien, Sträucher etc. geräumt sein.
  - b. Die Hauptabsperreinrichtung sowie der Wasserzähler des neuen Anschlusses werden direkt hinter der 1. Außenwand aufgestellt. Somit kann sich unter Umständen auch ein neuer Anschlusspunkt ergeben.
  - c. Der Aufstellort der Wasserzählanlage (HA-Raum oder Zählerschacht) muss frostsicher sein und auch nach Fertigstellung der Bauleistungen jederzeit für die Beauftragten der Stadtwerke Forst GmbH zugänglich sein. Es sind die baulichen Voraussetzungen (Hausanschlussraum nach DIN 18 012 bzw. Zählerschacht) für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.
  - d. Der Wasserzählerübergabeschacht muss durch den Antragsteller in erforderlicher Bauweise unter Beachtung der Erg. Bed. der Stadtwerke Forst im priv. Bereich betriebsbereit errichtet sein.
  - e. Das Bauwasserstandrohr ist durch den Anschlussnehmer vor Sachbeschädigungen, Missbrauch und Frosteinwirkung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
  - f. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen (bspw. Baumpflanzung). Zur Vermeidung von Frostschäden bei Trinkwasser-Hausanschlüssen hat der Anschlussnehmer, nach Abschluss seiner Arbeiten an den Außenanlagen, eine Mindestdeckung der Trasse von 1,35 m zu gewährleisten.
4. Nach Trennung von Hausanschlüssen ist mit dem Rückbau von Gebäuden erst zu beginnen, wenn die Netzgesellschaft Berlin – Brandenburg mbH & Co KG (Fachbereich RB-RC-F-GWF) die Freigabe dazu schriftlich erteilt.
5. Die Wiederherstellung der Verbindung zu Kundenanlagen ist nicht Bestandteil des Kostenangebotes.
6. Bei Erneuerung kann es dazu führen, dass die Schutzerdungen unterbrochen und dadurch wirkungslos werden. Sollte dies der Fall sein, ist vom Anschlussnehmer / Kunden auf seine Kosten ein so genannter Potentialausgleich zu schaffen.
7. Eigenleistungen, die nur an Anlagenteilen, die in das Eigentum des Kunden übergehen möglich sind und für die der Kunde die notwendigen fachtechnischen Voraussetzungen erfüllt, müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.